neben den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post der Leiter des Zentralamtes für Funkkontrodl- und Meßdienst der Deutschen Post berechtigt.

§16

Beschwerderecht

gegen die auf der Für die Beschwerde Grundlage dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§17

Übergangsbestimmungen

- Gültige Seefunksprechzeugnisse, die vor dem 1. April 1983 erteilt wurden, werden in ein Allgemeines Seefunkzeug-nis für den Sprechfunkdienst umgetauscht, sofern ihr Berechtigungsumfang nicht bereits eingeschränkt behalten bis zum Fristablauf ihre Gültigkeit. derzeugnisse Einzelheiten des Umtausches werden in den "Nachrichten für den Seefunkdienst" durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen bekanntgegeben.
- Allgemeine Flugfunksprechzeugnisse Flugfunk-(2) und sprechzeugnisse behalten bis zum Fristablauf ihre Gültigkeit und werden dem beschränkt gültigen Flugfunkzeugnis den Sprechfunkdienst bzw. dem Allgemeinen Flugfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst gleichgestellt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt aim 1. Mai 1986. in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Schulze

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gebühren

Nr. Gegenstand

Gebühr/M 1

1. Prüfungsgebühren

01 Für die Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb eines Funkzeugnisses Zu 1.:

> Die Gebühr ist für jede Prüfung, unabhängig von-der Anzahl der Teilprüfungen, zu ent

10,—

Nr. Gegenstand

Gebühr/M

richten. Das gilt auch für die Teilnahme an Wiederholungs- oder Nachprüfungen.

2. Erteilungsgebühren

21 Für die Erteilung eines Funkzeugnisses 3.—

Für die Erteilung eines Berechtigungsausweises zur Anerkennung von Funkzeugnis-Post-Fernmeldeverwalanderer und tungen

20,-

3. Sonstige Gebühren

Für das Ausstellen einer Zweitschrift von Funkzeugnissen

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Ausstellung von Berechtigungen zum Betreiben von Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes (Funkberechtigung)

- Funkberechtigungen Die werden von Staatsorganen. wirtschaftsleitenden Kombinaten, Betrieben, Organen, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftlichen nisationen und Vereinigungen ausgestellt (im folgenden Betriebe genannt), die Inhaber der Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Landfunkanlagen sind.
- Die Funkberechtigung ist auf der Grundlage der Teilnahme an theoretischen und praktischen Unterweisungen, (Funkbeauftragte) Beauftragte des jeweiligen Betriebes durchzuführen sind, von den für die Ausübung Funkbetriebes und den Umgang mit Funkanlagen beauftragten Personen zu erteilen Die Unterweisungen beziehen sich auf
 - die Rechtsvorschriften für die Durchführung de6 Funkbetriebes, insbesondere auf die Genehmigungsbedingungen,
 - den genehmigten Verwendungszweck und die Erfordernisse des Geheimnisschutzes,
 - den Aufbau und die Arbeitsweise des jeweiligen Funknetzes.
 - d) die Bedienung der Funkanlagen,
 - Durchführung eines ordnungsgemäßen Funkbetriebes.
 - die Anforderungen an die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Umgang mit Funkanlagen,
 - das Verhalten bei Funkstörungen und anderen Vorkommnissen '
- Inhaber von Funkberechtigungen sind durch Beauftragte des Betriebes halbjährlich über die zutreffenden Rechtsvorschriften sowie die speziellen betrieblichen Festlegungen, die den Betrieb und den Umgang mit Funkanlagen regeln, nachweislich zu belehren.